## Standardfall Nachuntersuchung nach § 48 SGB X i.V.m. § 152 SGB IX

NU-Fälle werden durch Fristsetzung bei vorangegangener Feststellung definiert

Nach Ablauf der gesetzten NU-Frist erscheinen die betreffenden Verfahren in der Übersicht der NU-Fristen (separate Liste zusätzlich zur Fristenliste des zuständigen SB)

- 1. Anstehende NU-Fristen aufrufen
  - ✓ Aktenzeichen aufrufen
  - ✓ Versand eines Fragebogens über die zuletzt behandelnden Ärzte an den Antragsteller; Versand über Zentraldruck
  - ✓ Automatische Mahnschreiben bei Ausbleiben der Antwort
- 2. Nach Rücklauf des Fragebogens: Befundanforderung an benannte Ärzte; Versand über Zentraldruck
  - 2.1 Variante 1 kein Befundschein-Eingang
    - ✓ zwei automatische Mahnschreiben an angefragten Arzt nach im Verfahren hinterlegten Fristen; Versand über Zentraldruck
    - ✓ Zeitgleich mit 2. Mahnung ergeht automatisch Infoschreiben an Antragsteller über Zentraldruck
    - ✓ Automatische Wiedervorlage, wenn nach 2. Mahnung kein Befundschein eingeht (Anzeige in den Bearbeitungsfristen)
    - ✓ Manuelle Einleitung des Vernehmungsersuchens
  - 2.2. Variante 2 fristgerechter Befundscheineingang
    - ✓ Befund auf Eingang setzen; Vergütung durch Kostenstelle (gesonderter Arbeitsprozess)
    - ✓ Befund der Papierakte zuordnen
- 3. Zuleitung der Akte zum versorgungsärztlichen Dienst mit Frist in Fristenliste des zuständigen Sachbearbeiters zur internen Kontrolle
- 4. Versorgungsärztliche Stellungnahme durch ärztlichen Dienst
- 5. Nach Rücklauf des Antrags im Bereich Schwb-Recht mit versorgungsärztlicher Stellungnahme:
  - 5.1. Variante 1 Bestätigung der ursprünglichen Feststellung zu GdB und Merkzeichen; ggf. mit weiterer NU-Frist
    - ✓ Mitteilung an Antragsteller:
      - o der ursprüngliche Feststellungsbescheid behält seine Gültigkeit
      - Prozedere der Verlängerung des Schwerbehindertenausweises
      - ggf. erneute NU-Frist

- 5.2. Variante 2 Herabsetzung des ursprünglichen GdB und/oder Entzug von Merkzeichen
  - ✓ Anhörung des Antragstellers zu geplanter Herabsetzung des GdB und/oder geplantem Entzug von Merkzeichen
  - ✓ Würdigung der vorgetragenen Argumente und ggf. eingereichten Unterlagen
  - ✓ Ggf. erneute Sachverhaltsaufklärung mit Befundscheinanforderung
  - ✓ Ggf. erneute Zuleitung zum ärztlichen Dienst
  - ✓ Mögliche Entscheidung (a): Herabsetzung GdB/Entzug MZ:
    - Bescheid mit Rechtsbehelfsfrist; Versand nach Ausdruck am Arbeitsplatz
  - ✓ Oder (b): keine Änderung zu bisheriger Feststellung, ggf. erneute NU → Mitteilung wie unter 5.1. beschrieben
- 5.3. Variante 3 Erhöhung des GdB und/oder Zuerkennung von (weiteren) Merkzeichen
  - ✓ Bescheidverfügung erstellen,
  - ✓ Bescheid nach § 48 SGB X fertigen,
  - ✓ ggf. Erstellung und Beifügung eines Ausweises
  - ✓ ggf. Beifügung von Merkblättern
- 6. Automatisch: Statistik zur Antragserledigung (z.B. Verfahrensdauer, Art der Beendigung, Höhe des GdB, MZ etc.)
- 7. Abgabe der Papierakte an die Registratur mit Fertigung eines Protokolls im Fallaktenprogramm